



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

Nr. 15 Freitag, 27. März 2026

---

## I N H A L T:

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung einer Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Fecken-Haseborg GbR (Az.: 274/2025) ..... 203

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Windpark Lütetsburg GmbH & Co. KG (Az.: 2310/2025)..... 205

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 211 Nördlich „Im Hooker“ mit örtlichen Bauvorschriften und 119. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)..... 208

1. Änderung Bebauungsplan 2.3 im Ortsteil Aurich-Oldendorf in Großefehn..... 214

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1006 „Gewerbegebiet Westermoordorf“ der Gemeinde Großheide..... 215

Bekanntmachung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide ..... 216

Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2026 ..... 217

Haushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2026 ..... 219

Haushaltssatzung des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2026 ..... 221

Allgemeinverfügung der Gemeinde Krummhörn zur Schließung der Grundschulen im Gulfhof Loquard und Ubbo-Emmius-Schule Greetsiel ..... 222

Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereichs in der Gemeinde Krummhörn (Schulbezirkssatzung)..... 228

Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2024..... 233

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nesse in Nesse ..... 233

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nesse in Nesse ..... 251

---

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

### Öffentliche Bekanntmachung einer Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Fecken-Haseborg GbR (Az.: 274/2025)

Gemäß § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) wird die Entscheidung vom 24.03.2026 über den Antrag von der Fecken-Haseborg GbR, Bahnhofstraße 19, 26553 Dornum, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 118,0 m, einer Gesamthöhe von 199,5 m über Grund und einer Kapazität von 7.000 kW öffentlich bekannt gemacht. Die beantragte Windenergieanlage ersetzt eine Bestandsanlage des Typs Enercon E-40 (sog. Repowering).

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 16b Abs. 1, § 19 BImSchG durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt auf Antrag der Antragstellerin.

#### I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor)

1. Aufgrund des § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 1, § 19 BImSchG und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteile ich nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 118,0 m, einer Gesamthöhe von 199,5 m über Grund und einer Nennleistung von 7.000 kW.

#### Standort der beantragten Anlage:

WEA R1

26524 Hagermarsch, Gemarkung: Hagermarsch, Flur 12, Flurstück 16/2

Koordinaten: UTM ETRS89: RW 386.857; HW 5.943.631

Die beantragte Windenergieanlage ersetzt eine Bestandsanlage des Typs Enercon E-40 auf dem Flurstück 2/1 der Flur 12 in der Gemarkung Hagermarsch.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG.

Eingeschlossen in dieser Genehmigung ist auch die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Anforderungen des Kapitels drei der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gemäß § 16 Abs. 3 AwSV für folgende Vorhaben:

- Errichtung eines außenliegenden Rückkühlers
  - Verzicht auf eine ortsfeste Abfüllfläche
  - Verzicht auf eine ortsfeste Umschlagfläche
2. Weiterhin erteile ich gemäß § 70 in Verbindung mit § 63 NBauO unbeschadet der privaten Rechte Dritter die Baugenehmigung für die Errichtung der Zuwegung auf den Grundstücken der Gemarkung Hagermarsch, Flur 12, Flurstücke 8, 9, 10/1, 11 und 17/5.
  3. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

**Alle** in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

## **II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides**

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte) und Hinweisen versehen.

## **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

## **IV. Auslegung**

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit

**vom 28.03.2026 bis zum 10.04.2026**

auf der Internetseite des Landkreises Aurich unter [www.landkreis-aurich.de](http://www.landkreis-aurich.de) (Aktuelles > Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Für den o. g. Zeitraum besteht die Möglichkeit den Genehmigungsbescheid und seine Begründung bei der folgenden Stelle einzusehen:

### **- Landkreis Aurich**

Kirchdorfer Straße 7-9  
Zimmer-Nr. 111  
26603 Aurich

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04941/16-6314

## **V. Hinweise**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten als bekannt gegeben.

Aurich, den 27.03.2026

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem  
Bundes-Immissionsschutzgesetz  
Windpark Lütetsburg GmbH & Co. KG (Az.: 2310/2025)**

Die Windpark Lütetsburg GmbH & Co. KG, Landstraße 55, 26524 Lütetsburg, beabsichtigt im Rahmen eines Repoweringprojekts auf den Grundstücken in der Gemarkung Lütetsburg, Flur 24, Flurstücke 11/4, 16, 29/3 und 39 sowie auf den Grundstücken in der Gemarkung Junkersrott, Flur 6, Flurstück 36 sowie Flur 7, Flurstück 53/3 die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, einer Gesamthöhe von 199,83 m und einer Kapazität von jeweils 5.560 kW. Hierzu sollen elf vorhandene Windenergieanlagen zurückgebaut werden. Die Antragstellerin beabsichtigt, die Anlagen voraussichtlich im März 2028 in Betrieb zu nehmen.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gemäß § 16b Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änd. des BauGB und des BImSchG vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 1274), sowie der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Die Antragstellerin hat gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änd. des BauGB und des BImSchG vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG wird als zweckmäßig erachtet. Der Landkreis Aurich hat daher gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG festgestellt, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Vorhaben wurde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung mitsamt seinen beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, einschließlich des UVP-Berichts, werden für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus werden auch die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Stellungnahmen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, ausgelegt. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **07.04.2026** und endet am **06.05.2026**.

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung digital im UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> und über die Internet-Seite des Landkreises Aurich unter [www.landkreis-aurich.de](http://www.landkreis-aurich.de) (Aktuelles > Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden. Für den o. g. Zeitraum besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die Unterlagen können zudem bei den folgenden Stellen innerhalb der Dienstzeiten digital eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich**

Zimmer-Nr. 111  
Kirchdorfer Straße 7-9  
26603 Aurich

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04941/16-6314

- **Samtgemeinde Hage**

Bauamt  
Hauptstraße 81  
26524 Hage

Montag bis Freitag in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag auch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04931/1899-60

- **Stadt Norden**

Zimmer-Nr. 5  
Am Markt 24  
26506 Norden

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag auch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung unter Tel. 04931/923-530

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen u. a. folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Kurzbeschreibung des Bauvorhabens für 6 WEA's vom Typ ENERCON E-160 EP5 E3 R1 auf der Gemarkung Lütetsburg (Samtgemeinde Hage) nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 4e der 9. BImSchV vom 12.06.2025
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht), Repowering von 6 WEA-Anlagen im Windpark Drostentplatz in der Samtgemeinde Hage, Projekt Nr. 12693 – Thalen Consult GmbH vom 10.06.2025
- Landschaftspflegerischer Begleitplan & Artenschutzrechtliche Prüfung, Repowering Windpark Lütetsburg – Diplom-Biologe Detlef Gerjets (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung) vom Juni 2025
- Stellungnahme zu vorsorglichen Abschaltungen der geplanten WEA Lütetsburg I – Dipl.-Biol. Lothar Bach vom 19.06.2025
- Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept WP Lütetsburg, Projekt-Nr.: 2305171 – HPC AG vom 14.07.2025
- Prüfbericht – Untersuchung auf potenziell sulfatsaure Böden (PASS-Böden) im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen, Windpark Lütetsburg, Projekt-Nr. 2305170 – HPC AG vom 30.04.2025

- Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen am Standort Lütetsburg, Bericht Nr. 5035-25-L3– IEL GmbH vom 25.03.2025
- Berechnung der Rotorschattenwurfdauer für den Betrieb von sechs Windenergieanlagen am Standort Lütetsburg, Bericht Nr. 5035-25-S2 - IEL GmbH vom 31.03.2025
- Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren, Bericht-Nr. 8111 7247 373 D Rev. 2 – TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 28.02.2022
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Lütetsburg, Referenz-Nr. 2024-L-099-P4-R2\_VA – Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 19.03.2025
- Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Lütetsburg, Referenz-Nr. 2024-L-099-P3-R1-VA – Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 13.06.2025
- Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen (Typenprüfung) E-160 EP5 E3-HST-120-FB-C-01 Rev. 2 - Enercon GmbH
- Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 120 m Nabenhöhe - Brandschutzbüro Monika Tegtmeyer vom 28.11.2022
- Ergänzung zu den allgemeinen Brandschutzkonzepten der Windenergieanlagen des Herstellers Enercon - Brandschutzbüro Monika Tegtmeyer vom 12.11.2024
- Ergänzung zu den anlagenspezifischen Brandschutzkonzepten der Windenergieanlagen des Herstellers Enercon - Brandschutzbüro Monika Tegtmeyer vom 13.02.2025
- Geotechnischer Entwurfsbericht – Errichtung von Windenergieanlagen WP Lütetsburg, Projekt-Nr. 2305167 – HPC AG vom 28.03.2025

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **07.04.2026** bis zum **08.06.2026** schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Aurich (immissionsschutz@landkreis-aurich.de), bei der Samtgemeinde Hage und bei der Stadt Norden erhoben werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Gemäß § 16 der 9. BImSchV soll bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen auf den Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Sofern keine Erörterung erfolgt, wird gesondert öffentlich bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen **am 02.07.2026 um 09:00 Uhr im Sitzungssaal 1.105 des Kreishauses**, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 27.03.2026

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

---

## **B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

---

### **Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 211 Nördlich „Im Hooker“ mit örtlichen Bauvorschriften und 119. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norden hat am 19.03.2026 für den Bebauungsplan Nr. 211 und für die 119. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ziel der Aufstellung der beiden Bauleitpläne ist die Schaffung von Wohnbauland.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Entwürfe der o.a. Bauleitpläne mit den Begründungen und den bereits vorliegenden, wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen vom 30.03.2026 bis zum 08.05.2026 auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> veröffentlicht.

Auf das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de>, über welches die Planungsunterlagen ebenfalls eingesehen werden können, wird hingewiesen.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Norden unter folgender Adresse zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung.

Für die Vor-Ort-Einsichtnahme der Unterlagen bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.
2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Mo – Do von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr Männel, 04931/923338; Herr Niehoff, 04931/923535 und Herr von Hardenberg, 04931/923337.

Umweltbezogene Informationen liegen in den Entwürfen der Begründungen, in den Umweltberichten sowie in Stellungnahmen zu den Schutzgütern Mensch, Boden, Wasser, Klima und Luft, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter vor. Die Quellen der umweltbezogenen Informationen sind:

1. Begründungen zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung
2. Umweltberichte zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung

Zudem liegen folgende schriftliche Stellungnahmen mit umweltbezogenen Inhalten aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vor:

3. Landkreis Aurich, 03.06.2025
4. Landkreis Aurich, 05.06.2025
5. Landesjägerschaft, 28.05.2025
6. Deich- und Sielacht Norderland, 27.05.2025
7. NLStBV, 27.05.2025
8. NLWKN, 14.05.2025
9. LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst, 28.04.2025
10. private Stellungnahme, 27.05.2025

Schutzgut und Themenblock	Urheber der Information
Mensch und seine Gesundheit	<p>2: Lage des Plangebietes und dessen Qualität / Belastung im Bestand</p> <p>2: Prägung des Wohnumfeldes (Einzel- und Doppelhäuser, Ackerflächen, B72, öffentliche Grünflächen, Baumbestand)</p> <p>1, 2: Erholungsmöglichkeiten und Vorbelastungen (Verkehrslärm) sowie Schallschutzmaßnahmen</p> <p>2: Prognosen über Beeinträchtigungen des Menschen</p> <p>7: Aussagen zur Einwirkung von Schallimmissionen</p>
Boden	<p>1: Informationen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden</p> <p>1, 2: Informationen zu Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen</p> <p>1: Informationen zur Tragfähigkeit des Bodens</p> <p>2: bisherigen Nutzung des Plangebietes (weitgehend landwirtschaftlich, ein Bestandshaus)</p> <p>1, 2: Beschaffenheit (Podsol-Gley, teilweise Humus und schwach tonige Böden)</p> <p>2: Empfindlichkeit gegenüber Verdichtungen</p> <p>1, 2: Potentiell sulfatsauren Böden (kein Verdacht)</p> <p>2: Versickerungspotential für Regenwasser (nicht gegeben)</p> <p>2: schutzwürdiger Boden (seltener Boden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit, Überformung in der Vergangenheit, Wertstufe)</p>

	<p>2: Prognosen zu den Auswirkungen durch Bodenversiegelung bei Umsetzung des Bebauungsplanes (Wert- und Funktionsverlust) und Bodenverdichtung</p> <p>4: Erforderlichkeit eines Bodenschutzkonzeptes bzw. einer bodenkundlichen Baubegleitung (DIN 19639)</p> <p>4: Aussagen zu schutzwürdigen Böden im Plangebiet</p> <p>4: Hinweise zum Umgang mit bei Bauarbeiten anfallenden Abfällen und mit Bodenaushub, Boden als Füllmaterial, Altablagerungen, Verdichtungen, sulfatsaure Böden)</p> <p>9: Aussagen zu Untersuchungen hinsichtlich von Kampfmitteln</p> <p>10: Aussagen zu Mindestgrößen von Baugrundstücken und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden</p>
Wasser	<p>1: Bundraumordnungsplan für den Hochwasserschutz</p> <p>1: Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzeptes</p> <p>2: Lage außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten</p> <p>2: Oberflächengewässer an den Randbereichen des Plangebietes (Funktion Vorfluter und Drainagen sowie Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten)</p> <p>2: Grundwasser (Spiegel, Neubildung, Zehrung, Überdeckung)</p> <p>2: Prognosen zur Auswirkung auf Oberflächengewässer und das Grundwasser bei Umsetzung des Bebauungsplanes</p> <p>3,4: Aussagen zum Oberflächenentwässerungskonzept.</p> <p>6: Informationen zu Niederschlagsereignissen</p> <p>8: Nichtbetroffenheit landeseigener Gewässer</p> <p>10: Aussagen zur Grundstücksentwässerung</p>
Klima und Luft	<p>1: Maßnahmen für den Klimaschutz und Erfordernisse der Klimaanpassung (Versiegelungsgrade, Nutzung regenerativer Energien, Überprüfung des Standortes auf Starkregenereignisse, Energieversorgung)</p> <p>2: Ozeanisch geprägtes Klima innerhalb der gemäßigten Zone, Aussagen zur Beschaffenheit, Wechselwirkungen, Wertstufe)</p> <p>2: Prognose zu den Auswirkungen bei Umsetzung des Bebauungsplanes</p>

	<p>10: Aussagen zu Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen, zu Flächenversiegelungen, zu „Landschafts- und Naturverbrauch“, zu Photovoltaik</p>
Pflanzen	<p>2: Lage außerhalb von Naturschutzgebieten</p> <p>1, 2: Bestand (Erkenntnisse aus Biotopen-Kartierung. Bewertung der Biotope, Wertfaktoren, Grünlandtypen und vorkommende Arten; kein Vorkommen geschützter Arten)</p> <p>1: Informationen zu Grün-Festsetzungen</p> <p>2: Prognosen zu den Auswirkungen der Planung bei Umsetzung des Bebauungsplanes</p> <p>3,4: Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Kontext zu: mesophiles Grünland, randliche Gehölzstrukturen (Beleuchtung, Gehölzerhalt, Artenschutz, Graben, Kompensation)</p> <p>5: extensiv genutzte Grünflächen und Marschgräben als wertvoller Lebensraum</p>
Tiere	<p>2: Aktionsprogramm Insektenvielfalt zur Entwicklung und Pflege von Lebensräumen für Insekten</p> <p>2: Lage außerhalb von Naturschutzgebieten</p> <p>2: Darlegungen zu erfolgter Brutvogelkartierung 2019 / Informationen zu vorkommenden Arten</p> <p>2: Potentialanalyse zu weiteren Arten (Amphibien, Fledermäuse)</p> <p>2: Prognosen zu den Auswirkungen der Planung bei Umsetzung des Bebauungsplanes</p> <p>3,4: Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen im Kontext zu: mesophiles Grünland, randliche Gehölzstrukturen (Beleuchtung, Gehölzerhalt, Artenschutz, Graben, Kompensation)</p> <p>5: Verlust von Lebensraum für Wildtiere</p>
Biologische Vielfalt	<p>2: Aussagen zu Lebensraumvielfalt, Vielfalt an Arten und genetische Vielfalt, Aussagen zum Bestand und dessen Bewertung</p> <p>2: Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung und anderweitige Planungsmöglichkeiten</p>

	1, 2: Bilanzierung und Ausgleichsbedarf für Eingriffe und Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung; Ausgleichsmaßnahme
Wirkungsgefüge	2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
Landschaft (Landschaftsbild)	2: Lage innerhalb des Naturraumes „Ostfriesische Seemarschen“ im Übergang zur „Ostfriesischen Geest“  2: Landschaftsrahmenplan nur in Entwurfsfassung  2: Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes hinsichtlich Eigenart und Vielfalt, Wertstufe  1, 2: Prognosen zu den Auswirkungen der Planung bei Umsetzung des Bebauungsplanes
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	2; Aussagen zur Untersuchung zum Vorkommen von Bodendenkmalen und Verdachtsflächen frühgeschichtlicher Siedlungen  2: Prognosen zu den Auswirkungen der Planung bei Umsetzung des Bebauungsplanes

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können die städtebaulichen Planungsabsichten für das o.a. Stadtgebiet eingesehen und zu dem Entwurf Stellungnahmen eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung der Stellungnahmen ist im Internet unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> oder per E-Mail an die Adresse [planungsbeteiligung@norden.de](mailto:planungsbeteiligung@norden.de) möglich.

Stellungnahmen können aber auch auf dem Postweg (Stadt Norden, Fachdienst Stadtentwicklung, Am Markt 15, 26506 Norden) oder zur Niederschrift im Fachdienst 3.1, Am Markt 24 26506 Norden abgegeben werden. Da das Ergebnis der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Auf die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Teil der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird ebenfalls hingewiesen.

Die für die örtliche Bauvorschrift „Dacheindeckung“ verwendete DIN EN 1304 „Dach- und Formziegel – Begriffe und Produktspezifikationen“, die DIN EN 490:2011 „Dach- und Formsteine aus Beton für Dächer und Wandbekleidungen – Produkthanforderungen“, die für die örtliche Bauvorschrift „Außenwände der Gebäude“ verwendete DIN EN 771-1: 2015-11 „Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel“, die DIN 105-4:2019-01 „Mauerziegel – Teil 4: Keramikklinker“, die DIN 18515-1 „Außenwandverkleidung – Grundsätze für Planung und Ausführung – Teil 1: angemörtelte Fliesen oder Platten“ sowie die RAL-Farbpalette können bei der Stadt Norden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Flächennutzungsplänen eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Bekanntmachung ist in der Zeit vom 27.03.2026 bis zum 08.05.2026 gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden im Aushang des Rathauses einzusehen sowie im Internet unter der Adresse [www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen](http://www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen) nachzulesen.

Norden, 23.03.2026

**Stadt Norden**

Der Bürgermeister  
Eiben

Das Plangebiet für beide Bauleitpläne ist aus nachfolgendem Übersichtsplan ersichtlich:



## 1. Änderung Bebauungsplan 2.3 im Ortsteil Aurich-Oldendorf in Großefehn

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 20.06.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplan 2.3 – Altenzentrum - im Ortsteil Aurich-Oldendorf gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplan 2.3 wird der bestehende Bauteppich auf bisher nicht überbaubare Flächen ausgeweitet und als Mischgebiet ausgewiesen.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplan 2.3 kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über dessen Inhalt Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan nach den §§ 39 – 42 BauGB, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplan 2.3 – Altenzentrum – im Ortsteil Aurich-Oldendorf mit der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Großefehn, 27.03.2026

**Gemeinde Großefehn**

Der Bürgermeister  
Adams

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1006 „Gewerbegebiet Westermoordorf“ der Gemeinde Großheide

Der Rat der Gemeinde Großheide hat am 19.03.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 1006 „Gewerbegebiet Westermoordorf“ nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 1006 „Gewerbegebiet Westermoordorf“ tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit

Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großheide, 25.03.2026

### **Gemeinde Großheide**

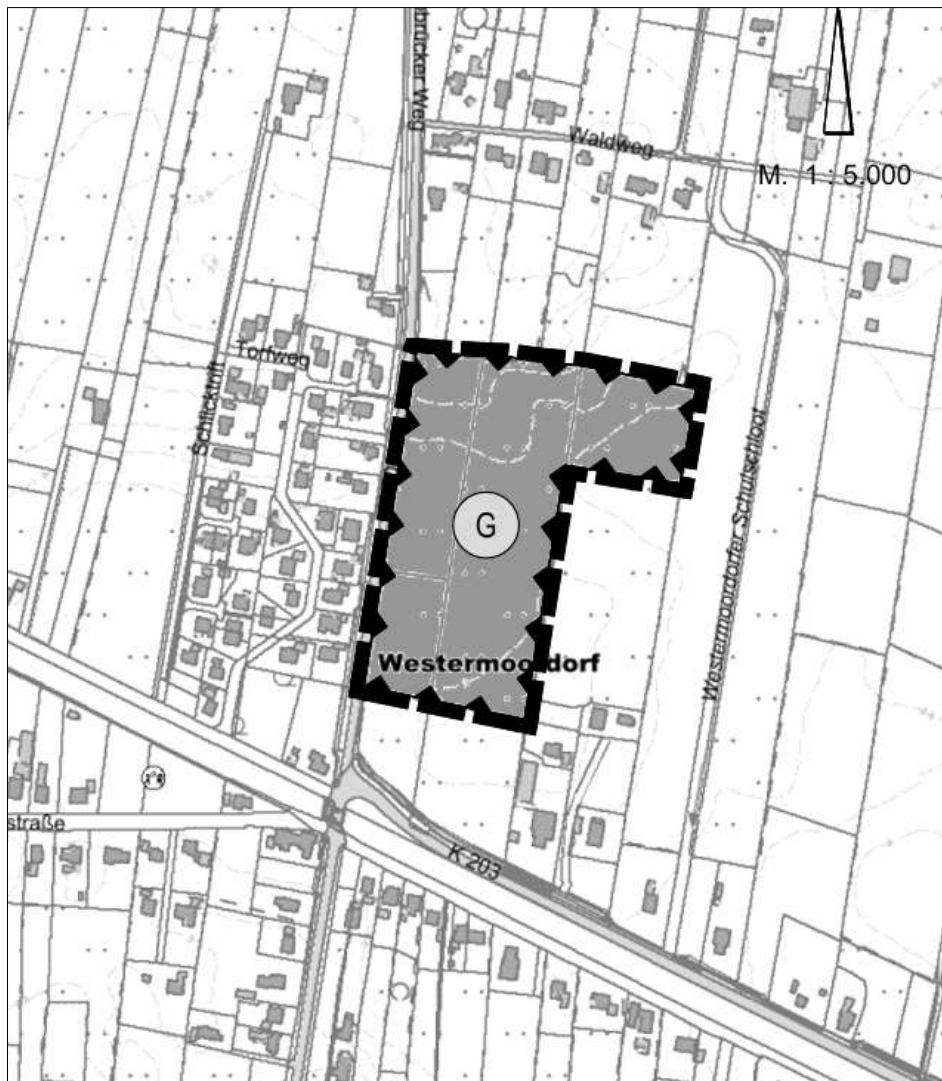
Der Bürgermeister  
Fischer

---

### **Bekanntmachung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide**

Der Landkreis Aurich hat mit Schreiben vom 18.03.2026 (AZ: IV-60-02-2808/2025) mitgeteilt, dass die vom Rat der Gemeinde Großheide am 11.12.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung aufgrund von § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) als genehmigt gilt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) tritt mit der Bekanntmachung die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheide in Kraft. Die Flächennutzungsplanänderung liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide während der Dienststunden unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Großheide, den 25.03.2026

### **Gemeinde Großheide**

Der Bürgermeister  
Fischer

---

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Großheide für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Großheide in der Sitzung am 22. Januar 2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

#### **Ergebnishaushalt**

ordentliche Erträge	18.720.100 €
ordentliche Aufwendungen	18.910.900 €

außerordentliche Erträge	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

#### **Finanzhaushalt**

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.800.100 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.962.600 €

Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.728.600 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.962.200 €

Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.936.100 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	540.000 €

nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen im Finanzhaushalt	23.464.800 €
- der Auszahlungen im Finanzhaushalt	23.464.800 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.936.100 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.500.000 € für das Jahr 2026 festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.950.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt worden:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 510 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 v.H. |

## § 6

Die Wertgrenze nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gem. Beschluss der HVB-Konferenz vom 17.01.2018 bis auf Weiteres auf 10% der geplanten Erträge im ordentlichen Ergebnishaushalt festgesetzt.

Die Wertgrenze für die Darstellung von Investitionen in den Teilhaushalten der Fachbereiche wird auf 10.000 € festgesetzt.

## § 7

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 15.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Großheide, den 22. Januar 2026

**Gemeinde Großheide**

Fischer  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 S. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 24. März 2026, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 30. März bis zum 9. April 2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Großheide, Nebeneingang Schloßstraße, öffentlich aus.

Großheide, 24. März 2026

## Gemeinde Großheide

Fischer  
Bürgermeister

---

### Haushaltssatzung der Gemeinde Hagermarsch für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hagermarsch in der Sitzung am 11.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.219.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.219.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.207.200 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	1.209.000 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.207.200 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.184.800 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	24.200 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

## § 2

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

## § 4

**Liquiditätskredite** werden nicht beansprucht.

## § 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern wurden durch die vom Gemeinderat am 25.11.2024 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Realsteuersätze wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 280 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 380 v. H. |

## § 6

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 5.000 € festgesetzt.

Hagermarsch, den 11.02.2026

### Gemeinde Hagermarsch

Der Gemeindedirektor  
Sell

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 30. März bis zum 9. April 2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus.

Hagermarsch, 24. März 2026

### Gemeinde Hagermarsch

Sell  
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung  
des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Hage in der Sitzung am 05.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.299.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.299.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	6.147.700 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	6.258.900 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	6.096.700 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	5.973.600 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	51.000 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	285.300 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

**§ 2**

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

**Liquiditätskredite** werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern wurden durch die vom Gemeinderat am 11.12.2025 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Realsteuersätze wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
  
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

## § 6

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden als Beträge von unerheblicher Bedeutung im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG Aufwendungen und Auszahlungen bis unter 5.000 € festgesetzt.

Hage, den 05.03.2026

### **Flecken Hage**

Der Gemeindedirektor  
Sell

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 30. März bis zum 9. April 2026 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus.

Flecken Hage, 24. März 2026

### **Gemeinde Flecken Hage**

Sell  
Gemeindedirektor

---

### **Allgemeinverfügung der Gemeinde Krummhörn zur Schließung der Grundschulen im Gulfhof Loquard und Ubbo-Emmius-Schule Greetsiel**

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat beschlossen, die Grundschulen im Gulfhof Loquard (Loquard) und Ubbo-Emmius-Schule Greetsiel (Greetsiel) zu schließen (Grundsatzbeschluss vom 06.07.2023). Der Beschluss ist um ein Umsetzungskonzept (Beschluss vom 19.12.2024) und eine aktuelle Schülerprognose (Beschluss vom 27.11.2025) ergänzt worden. Im Ergebnis sollen die Schulen zum Ende des Schuljahres 2026/2027 aufgehoben werden, wobei ein Auslaufen der Grundschulen zum Beginn des Schuljahres 2026/2027 vorgesehen ist. Dies hat der Rat mit seinem Beschluss vom 27.11.2025 bestätigt.

Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung in Osnabrück (RLSB) hat den Beschluss vom 27.11.2025 (unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Rates vom 06.07.2023 und vom 19.12.2024) unter dem 18.03.2026 genehmigt.

Auf dieser Grundlage ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Die genehmigten Ratsbeschlüsse vom 27.11.2025, 19.12.2024 und 06.07.2023 werden hiermit vollzogen. Die Grundschulen Loquard und Greetsiel werden zum Ende des Schuljahres 2026/2027 aufgehoben. Zum Beginn des Schuljahres 2026/2027 werden die Grundschulen auslaufend gestellt, d.h. keine Erstklässler angenommen und die Schülerinnen und Schüler der dritten und vierten Klassen zum Schuljahr 2027/2028 an die verbleibenden Grundschulen Jennelt und Pewsum umgesiedelt.
2. Die sofortige Vollziehung der Aufhebung der Grundschulen Loquard und Greetsiel nach Ziffer 1 wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

#### **Begründung:**

##### **Zu Ziffer 1:**

##### **Aufhebung der Grundschulen Greetsiel und Loquard**

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat am 27.11.2025 beschlossen, die Grundschulen Loquard und Greetsiel aufzuheben. Der Beschluss beruht auf Grundsatzentscheidungen des Rates: Unter dem 06.07.2023 hat der Rat beschlossen, die Grundschullandschaft bedarfsgerecht zu ändern und die beiden Grundschulen Loquard und Greetsiel zu schließen. Dies beruhte auf einer Analyse des Büros biregio aus Bonn, in der u.a. der Zustand der Schulgebäude und Anmeldezahlen berücksichtigt wurden. Die Beauftragung wiederum beruhte auf eigenen Erkenntnissen der Gemeinde zu geringen bzw. sinkenden Schülerzahlen und dem teilweise verbesserungswürdigen Zustand der Schulgebäude (vgl. Beschlussvorlage Nr. 2021/025 vom 26.11.2021 für den Verwaltungsausschuss am 30.11.2021).

Im Dezember 2024 beschloss der Rat sodann, dass die Aufhebung in zwei Stufen umgesetzt werden soll: Die Schulen sollen zum Schuljahr 2026/2027 auslaufend gestellt und zum Ende des Schuljahres endgültig aufgehoben werden. Darüber hinaus beschloss der Rat, eine Genehmigung der Aufhebung beim zuständigen RLSB zu beantragen. In Abstimmung mit dem RLSB erstellte die Gemeinde eine Fortschreibung der Schülerzahlenprognose. Auf dieser Grundlage entschied der Rat am 27.11.2025, an der Aufhebung der beiden Grundschulen gem. Beschlüssen vom 06.07.2023 und 19.12.2024 festzuhalten.

Gemäß § 106 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) sind die Schulträger verpflichtet, Schulen aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert. Für die Ermittlung der erforderlichen Schülerzahlen ist gemäß § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NSchG die auf § 106 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 NSchG gestützte Verordnung für die Schulorganisation maßgeblich (SchOrgVO). Gemäß § 4 Abs. 1 SchOrgVO ist eine Grundschule mindestens einzügig und höchstens vierzügig zu gliedern. Nach § 4 Abs. 3 SchOrgVO ist bei Grundschulen bei der Berechnung der Schülerzahl von 24 Schülerinnen und Schülern je Zug oder Lerngruppe auszugehen. Nach Ziff. 3.1 des Runderlasses des Nds. Kultusministeriums vom 01.01.2025 - 34-84001/3 (SVBl. 1/2025 S. 13; ber. SVBl. 2/2025 S. 75) - VORIS 22410 -, Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen (Nds. Klassenbildungserlass) ist für die Bildung von Klassen bei Grundschulen eine Höchstzahl von 26 Schülerinnen und Schülern anzuwenden.

Bei einer schulorganisatorischen Entscheidung nach § 106 Abs. 1 NSchG haben die Schulträger gemäß § 106 Abs. 5 Satz 1 NSchG

1. die Vorgaben nach Absatz 9 Satz 1 Nr. 2 sowie die Vorgaben zur Festlegung von räumlichen Bereichen, auf die sich das Bildungsangebot am Schulstandort bezieht (Einzugsbereich), einzuhalten,
2. das vom Schulträger zu ermittelnde Interesse der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen,

3. die raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte und Einzugsbereiche zu erfüllen sowie
4. zu berücksichtigen, dass schulorganisatorische Maßnahmen der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots nicht entgegenstehen sollen.

Die Schulträger bedürfen für schulorganisatorische Entscheidungen nach den Absätzen 1 der Genehmigung der Schulbehörde (§ 106 Abs. 8 Satz 1 NSchG).

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die erforderlichen Tatsachen wurden im Rahmen des schulorganisatorischen Verfahrens ermittelt, geprüft, gewichtet und vom Rat der Gemeinde in die Entscheidung einbezogen:

#### 1.

#### **Die Entwicklung der Schülerzahlen erfordert im Sinne des § 106 Abs. 1 NSchG eine Aufhebung der Grundschulen Loquard und Greetsiel.**

Die Entwicklung der Schülerzahlen wurde nach § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, § 106 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 NSchG i.V.m. § 4 SchOrgVO sowie der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken des Primarbereichs in der Gemeinde Krummhörn (Schulbezirkssatzung) ermittelt. Mit der Unterstützung des Planungsbüros biregio aus Bonn wurden hierfür Prognosen für den Zeitraum bis zum Schuljahr 2039/2040 für die Grundschulen Greetsiel und Loquard erstellt. Auch die Entwicklung der Schülerzahlen für das gesamte Gemeindegebiet sowie die Auswirkungen einer Aufhebung der Grundschulen Loquard und Greetsiel wurden betrachtet. Die Prognosen wurden in Abstimmung mit dem RLSB fortentwickelt, konkretisiert und den politischen Gremien vorgestellt (vgl. Beschlussvorlage Nr. 2021/025 vom 26.11.2021 für den Verwaltungsausschuss am 30.11.2021 und vom 04.11.2025 für die Ratssitzung am 27.11.2025, insbesondere Schulentwicklungsplanung aus November 2023 und Oktober 2025).

Die Prognosen zeigen sinkende bzw. niedrig bleibende Schülerzahlen für die beiden Grundschulen Greetsiel und Loquard. Für die Grundschule Greetsiel werden für den Zehnjahreszeitraum lediglich zwischen 12 und 16 Schüler und Schülerinnen in Klasse 1 prognostiziert. Dieser Befund spiegelt sich auch in den Gesamtzahlen der Grundschule wider: Während die Schülerzahlen für die Grundschule Greetsiel im aktuellen Schuljahr 2025/26 bei 51 Schüler und Schülerinnen liegen, zeigt die Prognose, dass für die Schuljahre 2026/27 bis 2039/40 nur 46 bis maximal 58 Schüler und Schülerinnen zu erwarten sind. Daraus folgt, dass – beruhend auf der Klassenstärke von 24 Schülerinnen und Schülern – jeweils lediglich zwei bis drei jahrgangsübergreifende Klassen gebildet werden können. Das Erfordernis der mindestens einzügigen Führung der Grundschule kann damit nicht erfüllt werden. Die Schülerzahlen erholen sich ausweislich der Prognose in den kommenden zehn Schuljahren nicht.

Ein vergleichbares Bild zeigt sich an der Grundschule Loquard. Dort werden in den kommenden zehn Jahren zwischen 10 und 16 Schüler und Schülerinnen in Klasse 1 erwartet. Die Gesamtzahl liegt im aktuellen Schuljahr 2025/26 bei 60 Schülern und Schülerinnen. Im Zeitraum vom Schuljahr 2026/27 bis 2039/40 werden zwischen 48 und 58 Schüler und Schülerinnen insgesamt erwartet. Auch hier kann eine einzügige Schulführung nicht sichergestellt werden.

Im Vergleich dazu können die verbleibenden Grundschulen Jennelt und Pewsum deutlich höhere Schülerzahlen vorweisen. So wird die Grundschule Jennelt in den kommenden 10 Schuljahren zwischen 23 und 29 Schüler und Schülerinnen in Klasse 1 und zwischen 99 und 118 Anmeldungen insgesamt vorweisen können und die Grundschule Pewsum zwischen 28 und 59 Schüler und Schülerinnen in Klasse 1 und zwischen 140 und 212 Schüler und Schülerinnen insgesamt. Das führt zur Ein- bis Zweizügigkeit an der Grundschule Jennelt und zur Zweizügigkeit an der Grundschule Pewsum.

Nach der Aufhebung der beiden Grundschulen Greetsiel und Loquard und einer Überführung der Kinder an die anderen beiden Grundschulen ist mit einer sicheren Zweizügigkeit der Grundschule Jennelt und einer sicheren Dreizügigkeit der Grundschule Pewsum zu rechnen (vgl. Beschlussvorlage 2021/285 vom 11.05.2023).

## 2.

### **Die Interessen der Erziehungsberechtigten wurden ermittelt und bei der Entscheidung berücksichtigt.**

Zur Wahrung der Interessen von Eltern und Schülern bzw. Schülerinnen hat die Gemeinde ein umfangreiches Beteiligungsverfahren durchgeführt. Vertreter aus den Elternräten der Schulen sowie aus der Lehrerschaft wurden bei der Bedarfsanalyse und der Vorbereitung der politischen Beschlüsse einbezogen, u.a. durch eine Teilnahme bei der Begehung der Schulstandorte, im Rahmen einer Klausurtagung am 17.05.2023 sowie eines Informationsabends am 13.06.2024 (vgl. Beschlussvorlage Nr. 2021/025 vom 26.11.2021 inkl. Präsentation von biregio sowie Nr. 2021/510 zur Schulausschusssitzung am 14.11.2024). Die Ergebnisse der Klausurtagung dienten als Leitfaden für die politischen Beschlüsse (vgl. Beschlussvorlage Nr. 2021/025 vom 26.11.2021).

Darüber hinaus wurden Stellungnahmen der Schulelternräte der Grundschulen Loquard und Greetsiel eingeholt (§ 96 Abs. 3 NSchG). Zudem wurde den Schulleitungen aller Grundschulen die Möglichkeit zur Stellungnahme geboten (vgl. Vorlage zur Schulausschusssitzung am 14.11.2024 inkl. Anlagen). Die Interessen, Anregungen und Einwendungen von Schülern und Schülerinnen, Eltern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrerinnen und Lehrern wurden so bei der Entscheidung berücksichtigt und abgewogen.

Die geäußerten Bedenken stehen einer Aufhebung der Grundschulen Loquard und Greetsiel nicht entgegen. Die Schließung der Grundschulen Loquard und Greetsiel bringt im Vergleich zu den diskutierten Alternativmaßnahmen geografische und wirtschaftliche Vorteile (z.B. Schulwege, Baukosten). Zudem kann die Gemeinde so dem Anspruch der Eltern nach einer Ganztagsbetreuung gerecht werden und den Kindern in den bereits vorhandenen Mensen ein Mittagsangebot machen. Des Weiteren hat die Gemeinde ein Konzept aufgestellt, das eine Verteilung der Schülerinnen und Schüler der beiden Grundschulen auf die anderen beiden Grundschulen Jennelt und Pewsum vorsieht. Damit der Übergang insbesondere auch für die Schüler und Schülerinnen der Grundschulen Greetsiel und Loquard (Dritt- und Viertklässler) schonend gestaltet wird, sieht der Ratsbeschluss ein Ausschleichen der Grundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027 vor (vgl. Vorlage Nr. 2021/510 zum Ratsbeschluss vom 19.12.2024).

## 3.

### **Die schulorganisatorische Maßnahme erfüllt auch die raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte und Einzugsbereiche.**

Die Auswirkungen der Aufhebung der beiden Grundschulen Loquard und Greetsiel wurden eingehend beleuchtet. Durch die Aufhebung besuchen die Schülerinnen und Schüler aus den bisherigen Einzugsbereichen der aufzuhebenden Grundschulen die verbleibenden Grundschulen Jennelt und Pewsum. Diese werden so dauerhaft zweizügig bzw. dreizügig zu führen sein (vgl. Schulentwicklungsplanung von biregio als Anlage zur Vorlage Nr. 2021/708). Die Verwaltung hat ein Umsetzungs- und Raumkonzept erstellt, das sicherstellt, dass den Schülern und Schülerinnen an den verbleibenden Grundschulen eine angemessene Lernumgebung zur Verfügung steht (vgl. Vorlage zur Bildungsausschusssitzung am 17.09.2024, inkl. Präsentation in der Anlage).

Die Schuleinzugsbereiche wurden durch die Gemeinde bereits per Satzung angepasst, um die Grundlage für eine Beschulung aller Schülerinnen und Schüler zu schaffen (vgl. Beschlussvorlage Nr. 2021/663 zum Ratsbeschluss vom 27.11.2025, s. auch unter 4.).

#### 4.

#### **Die Aufhebung der beiden Grundschulen steht der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots nicht entgegen.**

Ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot besteht dann, wenn Schulen der einzelnen Formen so über das Land verteilt sind, dass alle Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren äußeren Umständen (u.a. Schulwege) gleiche Zugangsmöglichkeiten zu schulischen Bildungseinrichtungen haben (vgl. Schippmann in: Brockmann/ Littmann/ Schippmann, Kommentar zum NSchG, § 106 Ziff. 6.4).

Das ist hier der Fall, denn das Schulangebot der Gemeinde Krummhörn ist trotz der Aufhebung der beiden Grundschulen ausgeglichen und die Versorgung der Schülerinnen und Schüler im Gemeindegebiet sichergestellt. Die Gemeinde hat in den Jahren 2021 und 2022 mit der Unterstützung des Büros biregio eine Bedarfsanalyse angestellt, mit der sowohl die Schulstandorte als auch die Schülerzahlen beleuchtet wurden, um u.a. dem demografischen Wandel, zusätzlichem Betreuungsbedarf und dem Sanierungsbedarf an den Schulgebäuden Rechnung zu tragen (vgl. Beschlussvorlage Nr. 2021/025 vom 26.11.2021). Es wurden alternative Konzepte erarbeitet, im Rat vorgestellt und diskutiert. Unter dem 19.12.2024 hat der Rat letztlich eine Schließung der beiden Grundschulen beschlossen, um den ermittelten Bedarfen gerecht zu werden und so ein tragfähiges Bildungsangebot zu schaffen.

Zur Umsetzung hat die Gemeinde ein Konzept aufgestellt, das eine Verteilung der Schülerinnen und Schüler der beiden Grundschulen auf die verbleibenden zwei Grundschulen Jennelt und Pewsum vorsieht. Es werden organisatorische Maßnahmen unternommen, damit die Schulstandorte raumtechnisch auf eine steigende Schülerzahl vorbereitet sind. Durch das Ausschleichen der Grundschulen stellt die Gemeinde sicher, dass die Planung umgesetzt werden kann und Eltern wie Schulkinder sich auf die Veränderung einstellen können (vgl. Vorlage Nr. 2021/510 zum Ratsbeschluss vom 19.12.2024). Eine neue Schulbezirkssatzung ermöglicht die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler aus den jetzigen Schuleinzugsbereichen der Grundschulen Greetsiel und Loquard: Schülerinnen und Schüler aus dem Schuleinzugsbereich Greetsiel werden dem Schuleinzugsbereich der Grundschule Jennelt zugeordnet. Schülerinnen und Schüler aus dem jetzigen Einzugsbereich der Grundschule Loquard werden die Grundschule Pewsum besuchen (vgl. Vorlage Nr. 2021/510 zum Ratsbeschluss vom 19.12.2024 sowie Nr. 2021/663 zum Ratsbeschluss vom 27.11.2025).

Die Entscheidung führt nicht zu unzumutbaren Schulwegen für die betroffenen Schüler und Schülerinnen. Die Schülerbeförderung ist ausweislich der Stellungnahme des Landkreises Aurich vom 04.11.2025 auch nach der Aufhebung der beiden Schulstandorte sichergestellt. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 lit. a) der Satzung des Landkreises Aurich zur Schülerbeförderung vom 28.06.2017 sollen Fahrzeiten von 45 Minuten nicht überschritten werden. Dies ist gewährleistet. Die Fahrzeiten werden teilweise deutlich unter 45 Minuten betragen (vgl. Beschlussvorlage Nr. 2021/025 vom 25.11.2021 inkl. Präsentation biregio).

Alternativen wurden beleuchtet, im Ergebnis aber als nachteilhafter bewertet (vgl. Beschlussvorlage 2021/285 vom 11.05.2023 sowie Nr. 2021/510 vom 06.11.2024). Insbesondere war eine Fortführung der Schulen wegen der geringen Schülerzahl und der baulichen Gegebenheiten (fehlende Mensa für den Ganztagsunterricht) nicht angezeigt.

5.

**Die Fortführung der Grundschulen kommt hier auch nicht ausnahmsweise in Betracht.**

Nach § 4 SchulOrgVO darf eine Schule, die nicht einzügig geführt werden kann, fortgeführt werden, wenn andernfalls die Schulwege wesentlich ungünstiger würden (§ 4 Abs. 1 Spalte 1 Satz 1 SchulOrgVO) oder wenn es die Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebotes erfordert und eine andere Schule für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen nicht erreichbar ist (§ 4 Abs. 2 Satz 1 SchulOrgVO).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt (s. oben). Durch die verbleibenden Grundschulen Jennelt und Pewsum steht den Schülerinnen und Schülern im Gemeindegebiet ein ausreichendes Schulangebot zur Verfügung.

6.

**Die Maßnahme ist zudem aus wirtschaftlicher Sicht sachgerecht.**

Durch die Aufhebung der Schulen entstehen Einsparungen, u. a. im Bereich Schulbudget. Die Gebäude bleiben aufgrund eines neuen Konzepts als Kindertagesstätten genutzt (vgl. Vorlage Nr. 2021/510 zum Ratsbeschluss vom 19.12.2024 und Nr. 2021/708 zum Ratsbeschluss vom 27.11.2025).

**Zu Ziffer 2:**

**Begründung der Anordnung des Sofortvollzugs:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist geboten, weil das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gegenüber dem Aussetzungsinteresse etwaiger Rechtsmittelführer überwiegt. Abzuwägen war das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Aufhebung der Grundschulen Loquard und Greetsiel mit dem privaten Interesse an einem Ausbleiben der Vollziehung dieser Aufhebung.

Im Rahmen des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung ist zu berücksichtigen, dass durch die sofortige Vollziehung Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geschaffen wird. Die Aufhebung soll zum anstehenden Beginn des Schuljahres 2026/2027 wirksam werden. Ab diesem Zeitpunkt werden keine neuen Schüler und Schülerinnen mehr aufgenommen. Endgültig geschlossen werden die Grundschulen zum Ende des Schuljahres. Verbleibende Schülerinnen und Schüler werden dann an die verbleibenden Grundschulen umgesiedelt. Eine frühzeitige Rechtsklarheit ist daher erforderlich.

Für die organisatorische und administrative Umsetzung dieses Vorhabens ist schulorganisatorischer Vorlauf notwendig. Mögliche Vorbereitungen sollen rechtzeitig getroffen werden. Erstklässler und Erstklässlerinnen aus den bisherigen Bezirken der Grundschulen Greetsiel und Loquard müssen neuen Schulbezirken zugewiesen werden. Verbleibende Schülerinnen und Schüler der dann dritten und vierten Klasse müssen zum Schuljahr 2027/2028 umgesiedelt werden. Räumlichkeiten und Lehrpläne müssen vorbereitet werden. Die Lehrerinnen und Lehrer der zu schließenden Schulen müssen versetzt werden bzw. das Lehrpersonal an den verbleibenden Schulen muss erhöht werden, um den Unterrichtsbedarf für die steigende Schülerzahl sicherstellen zu können.

Die Gemeinde muss insoweit die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen treffen, um die Schließung der Grundschulen zum kommenden Schuljahr vollziehen und gleichzeitig die Beschulung aller Schülerinnen und Schüler weiterhin sicherstellen zu können. Auch die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler brauchen vor Beginn des Schuljahres 2026/2027 Rechtsklarheit darüber, in welcher Schule ihre Kinder ab dem nächsten Schuljahr beschult werden. Dieses Interesse an

Rechtssicherheit gilt gleichermaßen auch für die Schülerinnen und Schüler der verbleibenden Schulen. Hinter diesem öffentlichen Vollzugsinteresse bleibt ein Aussetzungsinteresse etwaiger Rechtsmittelführer zurück.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage zum Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

### **Hinweis:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat eine Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, sodass die Allgemeinverfügung auch dann vollzogen werden kann, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 Var. 2 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Krummhörn, den 24.03.2026

### **Gemeinde Krummhörn**

Looden  
Bürgermeisterin

---

## **Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primarbereichs in der Gemeinde Krummhörn (Schulbezirkssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in Verbindung mit § 63 Abs. 2 S. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 51), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand**

- (1) Die Gemeinde Krummhörn ist Schulträger aller im Gemeindegebiet vorhandenen Grundschulen, für die diese Satzung gilt.
- (2) Auf Grundlage des § 63 Abs. 2 NSchG werden für die in Abs. 1 dieser Satzung genannten Schulen verbindlich Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.
- (3) Diese Satzung gilt für Kinder, die ab dem 01.08.2026 eingeschult werden.
- (4) Für Kinder, die vor dem 01.08.2026 eingeschult wurden, gilt bis zum 31.07.2027 die Regelung des § 3 Abs. 2 (Festlegung nach Schuljahrgängen).

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Schulbezirke sind abgegrenzte Einzugsgebiete, die bestimmten Grundschulen zugeordnet sind.
- (2) Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Hierzu zählen insbesondere
  - a. Unterkünfte (Notunterkunft, Flüchtlingsunterkunft),
  - b. Heime sowie
  - c. Kinder- und Jugendwohngruppen.

### § 3 Schulbezirke und Schulbezirksgrenzen

(1) Die Schulbezirke für den Primarbereich entsprechend § 1 Abs. 3 werden wie folgt festgelegt:

1. Grundschule Jennelt  
Der Schulbezirk für die Grundschule Jennelt umfasst die Ortschaften Eilsum, Greetsiel, Grimersum, Jennelt, Manslagt, Pilsum, Uttum und Visquard.
2. Grundschule Pewsum  
Der Schulbezirk für die Grundschule Pewsum umfasst die Ortschaften Campen, Canum, Freepsum, Groothusen, Hamswehrum, Loquard, Pewsum, Rysum, Upleward, Woltzeten und Woquard.

Die Schulbezirksgrenzen ergeben sich aus dem Lageplan, der als **Anlage 1** dieser Satzung beigefügt ist.

(2) Die Schulbezirke für den Primarbereich entsprechend § 1 Abs. 4 (Schuljahrgänge 2 bis 4) werden wie folgt festgelegt:

1. Grundschule Jennelt  
Der Schulbezirk für die Grundschule Jennelt umfasst die Ortschaften Eilsum, Grimersum, Jennelt, Uttum und Visquard.
2. Grundschule Pewsum  
Der Schulbezirk für die Grundschule Pewsum umfasst die Ortschaften Canum, Freepsum, Groothusen, Hamswehrum, Pewsum, Upleward, Woltzeten und Woquard.
3. Grundschule Loquard  
Der Schulbezirk für die Grundschule Loquard umfasst die Ortschaften Campen, Loquard und Rysum.
4. Grundschule Greetsiel  
Der Schulbezirk für die Grundschule Greetsiel umfasst die Ortschaften Greetsiel, Manslagt und Pilsum.

Die Schulbezirksgrenzen ergeben sich aus dem Lageplan, der als **Anlage 2** dieser Satzung beigefügt ist.

(3) Von den in den Abs. 1 und 2 festgesetzten Schulbezirken können abweichende Regelungen für in Gemeinschaftseinrichtungen lebende Schulpflichtige getroffen werden. Die abweichende Regelung ist im Benehmen mit den Schulleitungen der Grundschulen sowie dem zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) zu treffen.

### § 4 Zuordnung der Straßen

- (1) Eine Umbenennung der Straßen berührt nicht deren Zuordnung zu einem Schulbezirk.
- (2) Neu entstehende Straßen werden den Schulbezirken zugeordnet, denen sie aufgrund ihrer Lage (Ortszugehörigkeit) angehören.

### **§ 5 Besuch der zuständigen Schule**

- (1) Schulpflichtige können nach Festlegung verbindlicher Schulbezirke gemäß § 63 Abs. 3 S. 1 NSchG grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt für Fälle des § 3 Abs. 3 dieser Satzung, dass die Grundschule zu besuchen ist, die entsprechend einer abweichenden Regelung als zuständige Schule benannt worden ist.

### **§ 6 Ausnahmegenehmigung**

- (1) Stellt der Besuch der zuständigen Schule für eine Schulpflichtige oder einen Schulpflichtigen oder deren Sorgeberechtigte eine unzumutbare Härte dar oder erscheint der Besuch einer anderen Schule aus pädagogischen Gründen geboten, so kann gemäß § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG auf Antrag der Besuch einer anderen Schule gestattet werden.
- (2) Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist von den Sorgeberechtigten der bzw. des betroffenen Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule zu stellen. Diese beteiligt die gewünschte Schule, die Gemeinde Krummhörn als Schulträger sowie den Landkreis Aurich als Träger der Schülerbeförderung. Halten beide Schulen den Antrag für begründet, wird die Ausnahmegenehmigung im Einvernehmen erteilt. Andernfalls entscheidet das RLSB über den Antrag.

### **§ 7 Inkrafttreten**

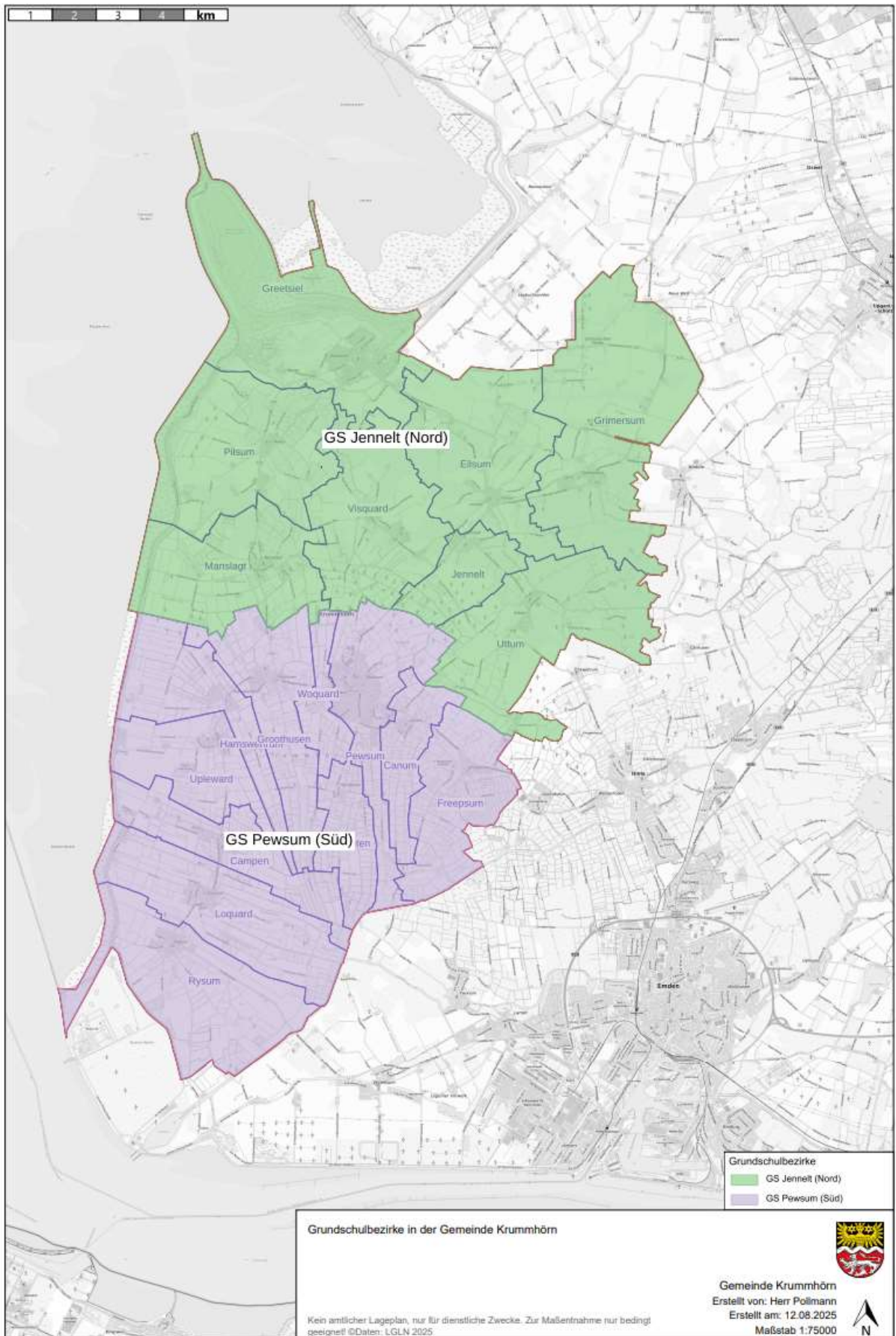
Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich am 01.08.2026 in Kraft.

Krummhörn, den 20.03.2026

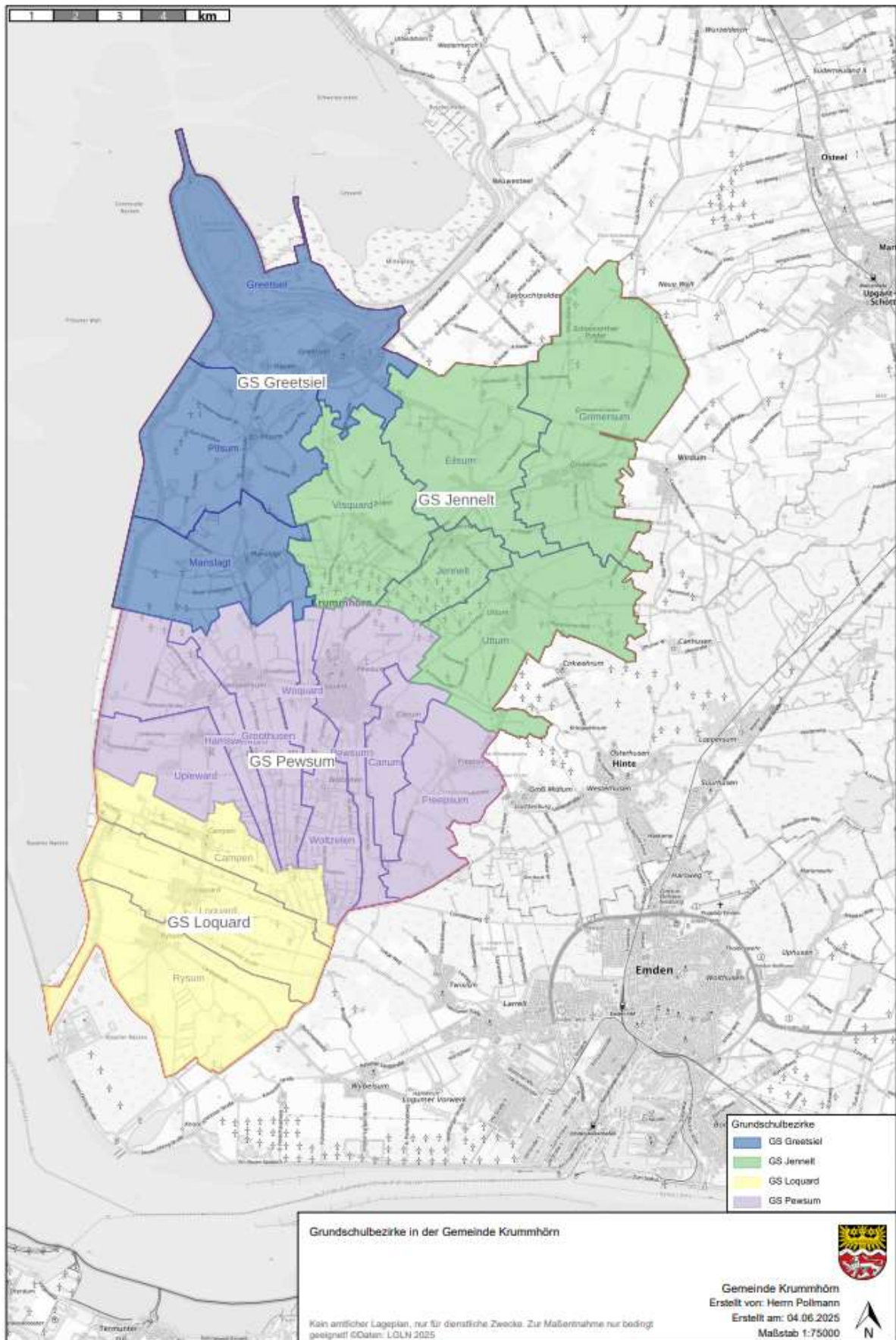
**Gemeinde Krummhörn**

Hilke Looden  
Bürgermeisterin

Anlage 1



Anlage 2



### Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2024

Der Samtgemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 12.03.2026 den Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 27.09.2023 (Nds. MBl. S. 760) Muster 14 C:

#### Bilanz zum 31.12.2024

II					
Aktiva	2023	2024	Passiva	2023	2024
1. Immaterielles Vermögen	606.882,70 €	564.186,46 €	1. Nettoposition	23.248.144,36 €	23.321.713,36 €
			1.1 Basis-Reinvermögen	7.716.914,52 €	7.716.914,52 €
2. Sachvermögen	30.297.552,59 €	30.037.394,31 €	1.2 Rücklagen	2.586.803,80 €	2.672.938,98 €
			1.3 Jahresergebnis	86.135,18 €	73.898,72 €
3. Finanzvermögen	10.331.546,08 €	10.245.245,89 €	1.4 Sonderposten	12.858.290,86 €	12.857.961,14 €
4. Liquide Mittel	2.477.694,18 €	2.034.506,50 €	2. Schulden	11.665.198,37 €	10.800.296,45 €
			2.1 Geldschulden	10.874.260,15 €	10.008.916,72 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	30.258,88 €	33.131,82 €	2.2 Verbindlichkeiten aus kredit-ähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	420.919,39 €	260.003,29 €
			2.4 Transferverbindlichkeiten	420.919,39 €	434.487,35 €
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	83.581,44 €	96.889,09 €
			3. Rückstellungen	8.830.591,70 €	8.792.455,17 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>43.743.934,43 €</b>	<b>42.914.464,98 €</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>43.743.934,43 €</b>	<b>42.914.464,98 €</b>

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2024 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 30.03.2026 bis einschließlich 09.04.2026 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Hauptstraße 81, Zimmer Nr. 7, aus.

Hage, den 23.03.2026

**Samtgemeinde Hage**

Der Samtgemeindebürgermeister  
Sell

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

#### Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nesse in Nesse

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nesse am 11.03.2026 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

### **IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Rasengrabstätten
- § 15 Gemeinschaftsgrabanlage
- § 15a Urnenbaumgrabanlage
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderer Anlagen
- § 19a Verwendung von Natursteinen

### **VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

## **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Kirche

## **IX. Haftung und Gebühren**

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

## **X. Schlussvorschriften**

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nesse in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit folgende Grundstücke: Gemarkung Nesse, Flur Nr. 10, Flurstücke 272/182, 273/183, 186/1, 204/1, 205 und 206 in Größe von ca. 0,59 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Nesse.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nesse hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 2**

#### **Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Sofern bei Schnee- und/oder Eisglätte die Wege auf dem Friedhof nur insoweit geräumt werden, wie dieses für die notwendige Aufrechterhaltung des Friedhofszweckes erforderlich ist, geschieht die Benutzung nicht geräumter oder nicht gestreuter Wege auf eigene Gefahr.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit (E-)Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühlen, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren. Werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten oder Grabschmuck benötigt, sind diese zu schieben;
- b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken. Aufnahmen auch zu privaten Zwecken sind grundsätzlich nicht zugelassen, sofern sie sich störend auf den jeweiligen Handlungsablauf auswirken können;
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen;
- g) Fremde Grabstätten und die Friedhofsanlage außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen;
- h) Tiere mitzubringen. Hunde werden geduldet, sofern sie angeleint sind und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und Grabstätten und Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen;

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind und Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Hausmüll, Gewerbeabfälle und sonstige außerhalb des Friedhofs angefallene Abfälle dürfen nicht auf den Friedhof gebracht werden.

## **§ 6 Dienstleistungen**

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Wird dieses nicht beachtet, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung – im Wiederholungsfall oder bei unmittelbarer Gefahr auch ohne Aufforderung – die Entsorgung auf

Kosten des Verursachers veranlassen. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allgemeine Friedhofsunterhaltung.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der mit der Verwaltung des Friedhofes beauftragten Person bzw. Verwaltungsstelle anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird. Ebenso ist mitzuteilen, wenn besondere oder unübliche Abläufe der Bestattung oder Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist. Ebenso kann die Friedhofsverwaltung Handlungen und Rituale bei der Bestattung oder Trauerfeier untersagen, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde des Friedhofes verstoßen.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### **§ 8**

#### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidung, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglich, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

### **§ 9 Ruhezeiten**

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt                  |          |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 20 Jahre |
| b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr              | 30 Jahre |
| (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt                   | 20 Jahre |

### **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Alle Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich der Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist. Bei der nachfolgenden Wiederbeisetzung ist die Anwesenheit der Angehörigen zulässig.

(5) Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter des Friedhofes für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Umbettung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für eine Ausgrabung durch einen fachlich geeigneten Dienstleistungserbringer zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgeräten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(6) Die Grabstätte ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Grabstätte oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des Friedhofes bzw. neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Mit Umbettung in ein Grab einer anderen Grabart auf dem Friedhof wird das Recht an der bisherigen Grabstätte entschädigungslos an die Friedhofsverwaltung zurück gegeben. Das Recht an

der zukünftigen Grabstätte ist für die noch verbleibende Ruhezeit zu erwerben. Eine Erstattung oder Verrechnung von bereits gezahlten Gebühren erfolgt nicht.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 11 Allgemeines**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Friedhof zur Verfügung:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a) | Reihengrabstätten                                    | (§ 12),  |
| b) | Wahlgrabstätten                                      | (§ 13),  |
| c) | Rasengrabstätten                                     | (§ 14),  |
| d) | Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen | (§ 15),  |
| e) | Grabstätten in der Baumgrabanlage für Urnen          | (§ 15a). |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle dürfen zusätzlich zwei Aschen bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen je nach Lage etwa folgende Größe haben:

- |  |               |                 |
|--|---------------|-----------------|
| a) für Särge:                                | Länge: 1,90 m | Breite: 0,90 m, |
| b) für Kindersärge:                          | Länge: 1,50 m | Breite: 0,90 m, |
| c) für Urnen:                                | Länge: 1,00 m | Breite: 1,00 m, |
| d) für Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage: | Länge: 0,50 m | Breite: 0,50 m, |
| e) für Urnen in der Baumgrabanlage:          | Länge: 1,00 m | Breite: 0,50 m. |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12**

### **Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die nur im Todesfall und nur als Einzelgrab in dafür angelegten Feldern/Reihen der Reihe nach ausschließlich für die Dauer einer Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht ist darüber hinaus nicht verlängerbar.

(2) Reihengrabstätten werden z.Z. nicht angelegt.

(3) Grabstätten, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung als Reihengrabstätten ausgegeben wurden, werden mit Inkrafttreten dieser Ordnung als Wahlgrabstätten weitergeführt.

## **§ 13**

### **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Bestattungen von Aschen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt für:

- a) Sarggrabstätten: 30 Jahre,
- b) Urnengrabstätten: 30 Jahre,
- c) Kindergrabstätten: 20 Jahre,

jeweils vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um Zeiträume von jeweils mindestens 5 Jahre verlängert werden, höchstens jedoch um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes gem. Absatz 1. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,

- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

## **§ 14**

### **Rasengrabstätten**

(1) Rasengrabstätten sind pflegefreie Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden.

(2) Ein Gestaltungs- und Pfleregerecht der Angehörigen besteht nicht, Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(3) Die Rasengrabstätten sind je Grabstelle mit einer bündig in den Rasen eingelassenen liegenden Grabplatte zu versehen. Die Beschaffung der Grabplatten erfolgt durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung. Es dürfen ausschließlich Grabplatten mit folgenden Maßen verwendet werden:

Länge: 0,35 m Breite: 0,50 m.

Bei einer 2-stelligen Grabstätte kann anstelle von zwei einzelnen Platten auch eine gemeinsame Platte in doppelter Breite mittig verlegt werden. Die Platten müssen eine Mindeststärke von 5 cm aufweisen. Die Beschriftung ist einzugravieren, erhabene Buchstaben sowie das Auslegen mit Gold- oder Silberschrift sind nicht zulässig.

(4) Auf der Grabfläche sind Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck, andere individuelle Grabgestaltung und Ablegen von Grabschmuck nicht zulässig. Grabschmuck, der auf der Grabplatte abgelegt oder abgestellt wird und deren Abmessungen nicht überschreitet, ist von dieser Regelung ausgenommen. Bei Zuwiderhandlungen kann er von den

Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung ist dabei zur Aufbewahrung abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen und dergl.) nicht verpflichtet.

(5) Die nachträgliche Umwandlung von Grabstätten gemäß § 13 in entsprechende Rasengrabstätten ist grundsätzlich möglich, erfordert aber die Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Abräumen und Einebnen der Grabstätte obliegt in diesem Fall dem Nutzungsberechtigten.

(6) Bei gemäß Absatz 5 umgewandelten Grabstätten kann ein vorhandenes Denkmal bestehen bleiben, sofern es den Anforderungen an die Standsicherheit genügt. Bei Entfernen eines solchen Denkmals ist eine Grabplatte nach Absatz 3 anzubringen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Einebnung der Grabstätte, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine entsprechende Grabplatte anbringen lassen.

(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 13 entsprechend.

## **§ 15**

### **Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen**

(1) Die Gemeinschaftsgrabanlage ist ein Bestattungsfeld für Aschen mit nicht einzeln gekennzeichneten Grabstellen unterschiedlicher Nutzungsberechtigter.

(2) Es werden ausschließlich Einzelgrabstätten eingerichtet. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt zum Zeitpunkt der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer Grabstätte in bestimmter Lage. Hiervon ausgenommen werden kann die Zuteilung einer unmittelbar angrenzenden Grabstätte für den noch lebenden Ehepartner oder Lebenspartner, wenn die Nutzungsrechte für diese beiden Grabstellen gleichzeitig erworben werden und die planerische Einteilung der Gesamtanlage dieses zulässt. Eine Reservierung bestimmter Grabstätten ist nicht möglich.

(3) Die Namen der in der Gemeinschaftsgrabanlage Bestatteten werden auf den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Denkmal auf der Grabanlage genannt. Die Eintragungen werden vom Friedhofsträger (ggfs. in gesammelter Form) spätestens jedoch zum Ende des Kirchenjahres, veranlasst.

(4) Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Gestaltung, Bepflanzung und Pflege der Anlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Ein Ausschmücken, Einfassen oder Kennzeichnen einzelner Grabstellen ist nicht gestattet. Für das Ablegen von Grabschmuck ist die dafür vorgesehene gemeinsame Stelle zu benutzen. Ausgenommen hiervon ist der am Tag der Beisetzung abgelegte Grabschmuck. Er darf für die Dauer von maximal zwei Wochen auf der Grabfläche verbleiben und ist spätestens dann von der Nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung widerrechtlich abgelegter und von ihm abgeräumter Gegenstände (z. B. Pflanzschalen) nicht verpflichtet.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 13 entsprechend.

## **§ 15a**

### **Urnenbaumgrabanlage**

(1) Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage am Baum sind Grabstätten, die um einen Baum herum angeordnet sind, und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird.

(2) Nutzungsrechte können bereits zu Lebzeiten erworben werden. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Auf jeder Grabstelle können zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag um mindestens 5 Jahre möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(4) Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben. Die Friedhofsverwaltung behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten. Eine Ablage von Blumenschmuck auf der Grabstätte im dafür vorgesehenen Bereich ist zulässig. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung widerrechtlich abgelegter und von ihm abgeräumter Gegenstände (z. B. Pflanzschalen) nicht verpflichtet.

(5) Die namentliche Kennzeichnung der Grabstätte ist erwünscht. Zulässig sind ausschließlich liegende Grabmale aus Naturmaterialien mit maximal folgenden Maßen: 30 cm lang und 30 cm breit.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 14 entsprechend.

#### **§ 16**

#### **Rückgabe von Grabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten besteht kein Anspruch auf Gebühren-erstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Grabstätten (Grabstätten mit mehr als vier Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

#### **§ 17**

#### **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

#### **§ 18**

#### **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Alle Grabstätten müssen im Rahmen dieser Vorschrift hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden.

## **§ 19**

### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Die Aufgabe eines Grabmales soll es sein, das Grab nicht nur zu bezeichnen, sondern vielmehr das Andenken an die Verstorbenen zu erhalten.

(2) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben, die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden. Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) sind nicht gestattet. Grabmale, Stelen und Kreuze aus Holz sind zugelassen, sofern sie nur mit Holzimprägnierung behandelt werden. Schmiedeeiserne Kreuze sind zulässig, dürfen aber nur in Grautönen bzw. schwarz gestrichen werden.

(3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Das Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern. Das Grabmal ist grundsätzlich auf der Westseite der Grabstätte mit der Schrift nach Osten aufzustellen. Die Friedhofsverwaltung kann für bestimmte Bereiche andere Bestimmungen erlassen. Wenn ein bestehendes Grabmal nicht dieser Standortbestimmung entspricht, ist dieser Zustand spätestens bei der nächsten Inanspruchnahme dieser Grabstätte herzustellen.

(4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen geeignete Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **§ 19a**

### **Verwendung von Natursteinen**

(1) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen aus Natursteinen auf dem Friedhof verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzungen: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal,

Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die aus einem Drittland in einen der in Satz 1 genannten Staaten oder das Gebiet importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die abzugebende Erklärung kann das durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellte und auf der Internetseite des Ev.-luth. Kirchenamtes in Aurich ([www.kirchenamt-aurich.de](http://www.kirchenamt-aurich.de)) hinterlegte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ verwendet werden.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 20 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach deren Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Grabstätten sind ebenerdig anzulegen, allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig. Die zulässige Grabstättengröße darf nicht überschritten werden. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Bepflanzung darf seitlich nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Sträucher dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie ihrer Art nach eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten werden. Ansonsten sind sie auf diese Höhe zurückzuschneiden oder zu entfernen.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(5) Die Grabstätten sind einzufassen. Grabeinfassungen können aus natürlichen Pflanzen oder festem Material bestehen, sofern bei bestimmten Grabarten oder Friedhofsbereichen nichts anderes geregelt ist. Natürliche Pflanzen sind durch Beschneiden innerhalb der Grababmessungen und möglichst niedrig zu halten. Feste Grabeinfassungen sind nur aus Naturstein zugelassen. Sie sollen in Material und Gestaltung eine harmonische Einheit mit einem eventuellen Grabmal bilden.

(6) Grabvollabdeckungen und -teilabdeckungen aus festem Material - das sind Grabplatten oder auch Abdeckungen mit Kies oder Splitt - sind unerwünscht. Sollen solche Abdeckungen trotzdem aufgebracht werden, dürfen diese nur aus Naturstein bestehen. Abdeckungen mit anderen festen Materialien sind nicht zugelassen. Beim Belegen der Grabstätte mit Kies oder Splitt anstelle einer Bepflanzung darf kein luft- und wasserundurchlässiger Unterbau angelegt werden.

(7) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(8) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 21**

### **Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden (ausgenommen sind Grabvasen, Grablichter und Markierungszeichen) und dürfen, ebenso wie Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen, nicht in die Friedhofsabfälle gelangen, sondern sind mitzunehmen, soweit keine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit angeboten wird.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

## **§ 22**

### **Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 23**

#### **Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA-Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA-Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 5.

## **§ 24**

### **Mausoleen und gemauerte Grüfte**

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 4 und 5 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

## **§ 25**

### **Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Anlagen durch die nutzungsberechtigten Personen zu entfernen, sofern sie nicht unter § 26 fallen. Sind die nutzungsberechtigten Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für drei Monate. Werden die Grabmale und sonstigen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Für beseitigte Anlagen wird kein Ersatz geleistet. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

(3) Sofern die Grabstätten vom Friedhofsträger abgeräumt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von den nutzungsberechtigten Personen dem Friedhofsträger zu erstatten.

**§ 26**

**Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

**VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

**§ 27**

**Leichenhalle  
-entfällt-**

**§ 28**

**Benutzung der Kirche**

(1) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirche oder christlichen Gemeinschaft waren, steht für die Trauerfeier die Kirche zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Die anlässlich der Trauerfeier vom Bestatter vorgenommene Ausstattung der Kirche ist nach der Trauerfeier wieder vollständig zu entfernen.

**IX. Haftung und Gebühren**

**§ 29**

**Haftung**

(1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

(2) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nichtordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**§ 30**

**Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 31**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 15.04.2015 außer Kraft.

Nesse, den 11.03.2026

Der Kirchenvorstand:

**Bents**  
Vorsitzende

**Oltmanns**  
Kirchenvorsteherin

#### **Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 3 der Kirchenkreisordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und dem Beschluss des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden zur Übertragung von Verwaltungs- und Genehmigungsaufgaben vom 18.12.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 25.03.2026

Für den Kirchenkreisvorstand:

**Dierks**  
Kirchenamtsleiter

---

### **Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nesse in Nesse**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nesse in seiner Sitzung am 11.03.2026 für den Friedhof der Kirchengemeinde in Nesse folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4**

#### **Umsatzsteuer**

Sofern und soweit der Friedhofsträger bzw. einzelne Gebührenpositionen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird für die betreffenden Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat ausgewiesen.

### **§ 5**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 6**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 7 – Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten - je Grabstelle-:

#### 1. Wahlgrabstätten:

a) Sarg, für 30 Jahre: -----	1.080,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	36,00 €
c) Kind, für 20 Jahre: -----	636,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	31,80 €
e) Urne, für 20 Jahre: -----	554,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	27,70 €

#### 2. Rasenwahlgrabstätten:

a) Rasenwahlgrab Sarg, für 30 Jahre: -----	1.983,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	66,10 €

Die **Umwandlung** einer Grabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte - je Grabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer:

c) Sarggrabstelle: -----	40,45 €
--------------------------	---------

#### 3. Baumgrabanlage für Urnen:

a) Urnenstelle, für 20 Jahre: -----	906,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung: -----	45,30 €

#### 4. Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen:

Urnenstelle, für 20 Jahre (zzgl. Namensinschrift gem. VIII): -----	612,80 €
--	----------

#### Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Grabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

### II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: -----	589,20 €
b) für eine Sargbestattung im Kindergrab: -----	404,00 €
c) für eine Urnenbeisetzung: -----	336,70 €

III. -entfällt-

**IV. Benutzung von Friedhofseinrichtungen:**

Kirche für Trauerfeier:----- 140,00 €

V. -entfällt-

VI. -entfällt-

**VII. Verwaltungsgebühren:**

Pauschale für Verwaltungstätigkeiten auf Antrag / Veranlassung (z. B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart):--10,00 €

**VIII. Sonstige Entgelte:**

Inscription auf Gemeinschaftsdenkmal:----- 130,00 €

**§ 8 – Zusätzliche Leistungen**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

**§ 9 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung zum 01. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren für den Friedhof außer Kraft.

Nesse, den 11.03.2026

Der Kirchenvorstand:

**Bents**  
Vorsitzende

**Oltmanns**  
Kirchenvorsteherin

**Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 3 der Kirchenkreisordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und dem Beschluss des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden zur Übertragung von Verwaltungs- und Genehmigungsaufgaben vom 18.12.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt

Aurich, den 25.03.2026

Für den Kirchenkreisvorstand:

**Dierks**  
Kirchenamtsleiter

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.